



Weisungen für einen längerfristigen Sprachaufenthalt im Ausland oder in der Schweiz

Im Sinne der Sprach- und Begabtenförderung, sowie der Förderung des kulturellen Austausches haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, während der gymnasialen Ausbildung einen längerfristigen Sprachaufenthalt zu absolvieren.

1. Rechtsgrundlage:

- Gesetz und Verordnungen über die Sekundarstufe II (MSG und MSR)
- Fremdsprachenunterricht - EDK-Strategie

2. Zielsetzungen:

- Förderung der Sprachkompetenz durch Immersion (Erfahrungen in der praktischen Anwendung von Fremdsprachen)
- Einblicke in eine fremde Kultur und Alltagsrealität (in der Schweiz oder im Ausland)
- Entwicklung der Persönlichkeit

3. Allgemeine Bestimmungen:

3.1. Form und Dauer

3.1.1. Kurzer Sprachaufenthalt:

Einige Schnuppertage (z.B. vierzehn Tage) im Austausch mit Schülerinnen und Schülern aus der deutschen oder französischsprachigen Schweiz (zweite Landessprache); von unserer Schule koordinierter Austausch mit einer Partnerschule (z.B. Baden).

3.1.2. Ein bis drei Monate:

Sprachaufenthalt mit Besuch einer von der schweizerischen Maturitätskommission anerkannten Schule.

3.1.3. Ein Semester:

Sprachaufenthalt mit Besuch einer von der schweizerischen Maturitätskommission anerkannten Schule oder im Ausland.

3.1.4. Ein Jahr:

Sprachaufenthalt mit Besuch einer von der schweizerischen Maturitätskommission anerkannten Schule oder im Ausland. Verschiedene Austauschorganisationen bieten Programme für einen Auslandsaufenthalt an.

3.2. Anforderungen und Bedingungen

Spätestens 3 Monate vor Beginn des Austauschs muss die Schülerin/der Schüler einen Antrag bei der Direktion stellen, die den Austausch genehmigen oder ablehnen kann.

Das Kollegium Gambach arbeitet nicht mit einer bestimmten Austauschorganisation zusammen. Jede interessierte Schülerin/jeder interessierte Schüler nimmt selbst Kontakt mit einer Organisation auf, um eine Schule und/oder eine Gastfamilie zu finden. Private Sprachaufenthalte sind nur dann zulässig, wenn die Schülerin/der Schüler einen Nachweis über die Unterkunft und den Besuch einer Schule vorlegt.

Wir raten Ihnen, frühzeitig die notwendigen Schritte zu unternehmen und die verschiedenen Anmeldefristen zu beachten, sei es bei den Organisationen oder bei den von der schweizerischen Maturitätskommission anerkannten Schulen.

Die Austauschverantwortlichen können Sie bei der Wahl einer Austauschorganisation und der Anmeldung unterstützen.

4. Im Ausland

4.1. Einjähriger Sprachaufenthalt

Das Hauptziel des einjährigen Sprachaufenthaltes ist das Erlernen einer Fremdsprache. Die schulischen Leistungen der im Ausland besuchten Schule können für die gymnasiale Ausbildung nicht angerechnet werden. Das Auslandjahr ist vorzugsweise vor dem Eintritt in das 2. Schuljahr durchzuführen.

Nach der Rückkehr in die Schweiz hat die Schülerin/der Schüler folgende Wahlmöglichkeiten:

4.1.1. Die gymnasiale Ausbildung wird in dem Schuljahr fortgesetzt, welche auf das vor dem Austausch abgeschlossene Schuljahr folgt.

Bedingung: Die Promotion in dem vor dem Austausch erfolgten Schuljahr muss erreicht sein.

4.1.2. Ein Schuljahr wird übersprungen.

Bedingungen für das Überspringen des Schuljahres:

- Die Schülerin/der Schüler muss vor ihrer/seiner Abreise einen Kernfächerschnitt von mindestens 5 und mindestens 12 positive Punkte in der doppelten Kompensation vorweisen.

Bemerkungen:

- Der Unterricht des Schwerpunktfaches beginnt im 2. Schuljahr. Zu ihrer/seiner Organisation muss die Schülerin/der Schüler, die/der das 2. Schuljahr überspringt, am Ende der Sommerferien nach der Rückkehr in die Schweiz einen Test im Schwerpunktfach ablegen, damit festgestellt werden kann, dass er/sie über das nötige Niveau verfügt.
- Im 2. Jahr werden die Fächer Biologie, Chemie und Geografie abgeschlossen und die Jahresnoten zählen als Maturitätsnoten. Für Schülerinnen und Schüler, welche dieses Schuljahr überspringen, besteht folglich die Note, die im Maturitätsausweis verzeichnet wird, aus der Jahresnote des 1. Schuljahres im entsprechenden Fach.
- Die Schülerin/der Schüler, die/der das 2. Schuljahr überspringt, kann im 4. Jahr eine zusätzliche Prüfung in den Fächern Biologie, Chemie oder Geografie schreiben. Die entsprechenden Bedingungen sind im Art. 21 des Reglements über die Maturitätsprüfungen ([SGF 412.1.31 - Reglement über die Maturitätsprüfungen - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#)) geregelt. Weitere Informationen zu dieser Zusatzprüfung können beim Vorsteher/ der Vorsteherin eingeholt werden.
- Der Lernstoff, welcher während des Aufenthalts unterrichtet wird, muss von der Schülerin/dem Schüler selbstständig nachgeholt werden. Falls Nachhilfeunterricht nötig ist, werden die eventuellen Kosten von ihr/ihm bzw. ihren Eltern getragen.

4.1.3. Eine nicht promovierte Schülerin/ein nicht promovierter Schüler kann einen einjährigen Sprachaufenthalt absolvieren. Nach ihrer/seiner Rückkehr muss sie/er das Jahr wiederholen.

Andere Situationen können der Direktion zur Bewilligung unterbreitet werden.

4.2. Sprachaufenthalt von einem Semester:

Bedingungen für die Fortsetzung des Studiengangs im Folgejahr:

- Vor dem Beginn des Sprachaufenthaltes muss der Durchschnitt der Kernfächer mindestens 4.75 betragen und es müssen mindestens 8 positive Punkte in der doppelten Kompensation vorgewiesen werden.

Bemerkungen:

- Die erreichten Noten am Ende des Semesters vor dem Sprachaufenthalt im Kollegium Gambach zählen für die Promotion.
- Im 2. Schuljahr werden die Fächer Biologie, Chemie und Geografie abgeschlossen und die Jahresnoten zählen als Maturitätsnoten. Für Schülerinnen und Schüler, welche ein Semester überspringen, besteht die Note, welche im Maturitätsausweis verzeichnet wird, aus dem Durchschnitt der Jahresnote des 1. Jahres des entsprechenden Faches (1/3) und der Note des absolvierten Semesters im Kollegium Gambach (2/3).
- Gemäss den kantonalen Bestimmungen kann die Schülerin/der Schüler im vierten Jahr eine Zusatzprüfung in den Fächern Biologie, Chemie und Geografie beantragen. Weitere Informationen zu dieser Zusatzprüfung können beim Vorsteher/ der Vorsteherin eingeholt werden.
- Der Lernstoff, welcher während dem Aufenthalt unterrichtet wird, muss von der Schülerin/dem Schüler selbstständig nachgeholt werden. Falls Nachhilfkurse nötig sind, werden die eventuellen Kosten von ihr/ihm bzw. ihren Eltern getragen.

Andere Situationen können der Direktion zur Bewilligung unterbreitet werden.

5. In der Schweiz

5.1. Einjähriger Sprachaufenthalt

Schülerinnen und Schüler können einen einjährigen Sprachaufenthalt in einem von der schweizerischen Maturitätskommission anerkannten Gymnasium in der Schweiz absolvieren. Das Austauschjahr ist vorzugsweise vor dem Eintritt in das 2. Schuljahr durchzuführen.

Nach der Rückkehr hat die Schülerin/der Schüler folgende Wahlmöglichkeiten:

- 5.1.1. Die gymnasiale Ausbildung wird in dem Schuljahr fortgesetzt, welche auf das vor dem Austausch abgeschlossene Schuljahr folgt.

Bedingung: Die Promotion in dem vor dem Austausch erfolgten Schuljahr muss erreicht sein.

- 5.1.2. Ein Schuljahr wird übersprungen.

Bedingungen für das Überspringen des Schuljahres:

- Die Schülerin/der Schüler muss vor ihrer/seiner Abreise im Kernfächerdurchschnitt mindestens die Note 4.5 erreicht haben und die positiven Punkte der doppelten Kompensation mindestens 6 betragen.
- Die Schülerin/der Schüler besucht an der Gastschule regelmässig den Unterricht und ist am Jahresende promoviert. Sie/Er legt ein Zeugnis der Noten der Gastschule bei seiner Rückkehr vor.

Bemerkungen:

- Der Unterricht des Schwerpunktfaches beginnt im 2. Schuljahr. Zu ihrer/seiner Organisation muss die Schülerin/der Schüler, die/der das 2. Schuljahr überspringt, am Ende der Sommerferien nach der Rückkehr in die Schweiz einen indikativen Niveautest im Schwerpunktfach ablegen.
- Im 2. Schuljahr werden die Fächer Biologie, Chemie und Geografie abgeschlossen und die Jahresnoten zählen als Maturitätsnoten. Für Schülerinnen und Schüler, welche einen Sprachaufenthalt in einem von der schweizerischen Maturitätskommission anerkannten Gymnasium verbringen und das Schuljahr erfolgreich abschliessen, besteht die Note, welche im Maturitätsausweis verzeichnet wird, zu einer Hälfte (50%) aus der Jahresnote des 1. Jahres des entsprechenden Faches im Stammkollegium und der anderen Hälfte (50%) aus der Jahresnote, welche sie/er im externen Gymnasium erreicht haben.
- Wenn die Schülerin/der Schüler vor seiner Abreise die Bedingungen für das Überspringen eines Auslandsjahres erfüllt hat (im Durchschnitt der Kernfächer mindestens 5 und insgesamt 12 positive Punkte der doppelten Kompensation), werden für das Maturitätszeugnis in Biologie, Chemie und Geografie, die am Ende des ersten Jahres erzielten Noten berücksichtigt.
- Gemäss den kantonalen Bestimmungen kann die Schülerin/der Schüler im vierten Jahr eine Zusatzprüfung in den Fächern Biologie, Chemie und Geografie beantragen. Die entsprechenden Bedingungen sind im Artikel 21 des Reglements über die Maturitätsprüfungen geregelt. Weitere Informationen zu dieser Zusatzprüfung können beim Vorsteher/ der Vorsteherin eingeholt werden.
- Der während des Sprachaufenthalts verpasste Lernstoff muss von der Schülerin/dem Schüler selbstständig nachgeholt werden. Falls Nachhilfekurse nötig sind, werden die eventuellen Kosten von ihr/ihm bzw. ihren Eltern getragen.

5.1.3. Nach einem nichtpromovierten Schuljahr kann ein Austauschjahr ohne Bedingungen durchgeführt werden. Nach dem Austauschjahr wird das nicht promovierte Jahr wiederholt.

Andere Situationen können der Schulleitung zur Bewilligung unterbreitet werden.

5.2. Sprachaufenthalt von einem Semester:

Bedingungen für die Fortsetzung des Studiengangs im Folgejahr

- Vor dem Sprachaufenthalt muss die Schülerin/der Schüler promoviert sein.

Bemerkungen:

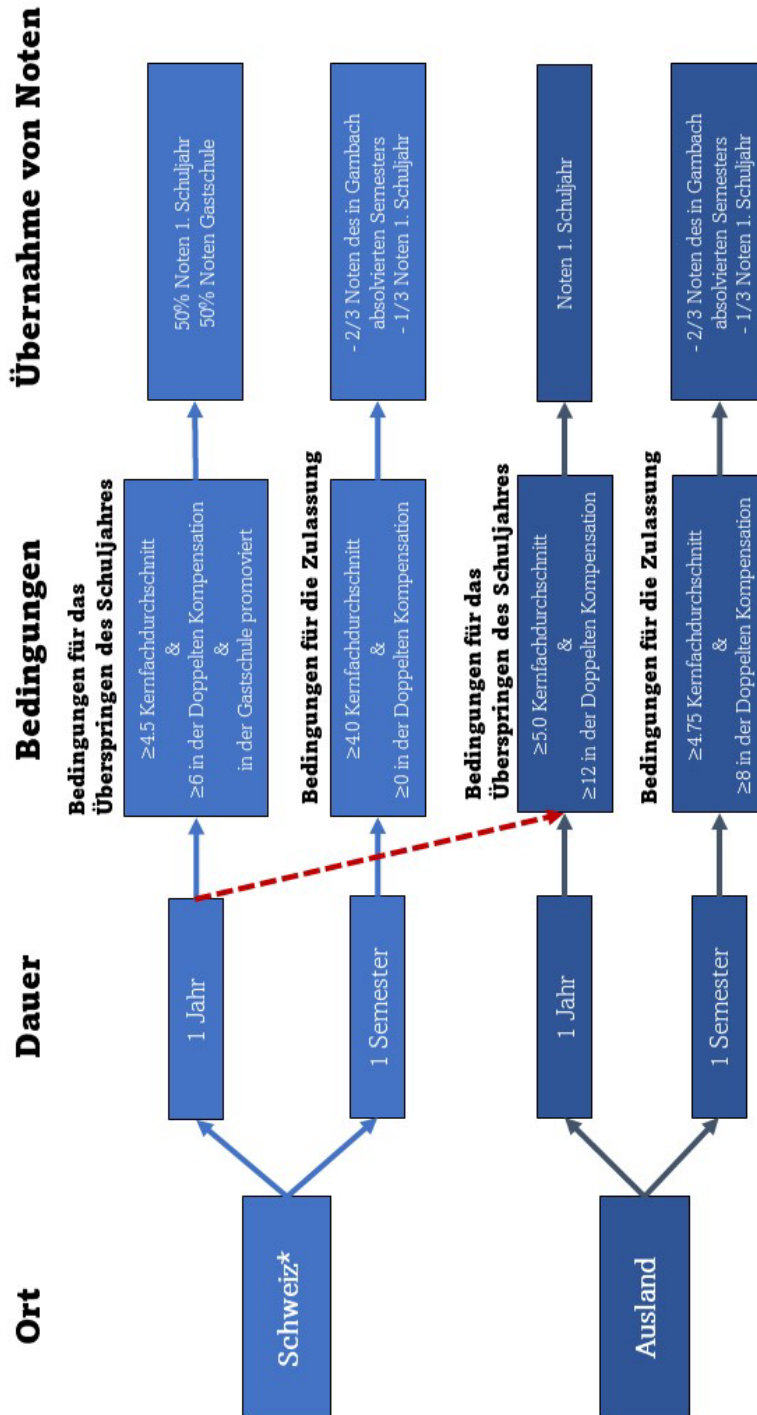
- Im 2. Schuljahr werden die Fächer Biologie, Chemie und Geografie abgeschlossen und die Jahresnoten zählen als Maturitätsnoten. Für Schülerinnen und Schüler, welche ein Semester überspringen, besteht die Note, welche im Maturitätsausweis verzeichnet wird, aus dem Durchschnitt der Jahresnote des 1. Jahres des entsprechenden Faches (1/3) und der Note des absolvierten Semesters im Kollegium Gambach (2/3).
- Eine Zusatzprüfung in den Fächern Biologie, Chemie und Geografie kann geschrieben werden, auch wenn der Durchschnitt genügend ist. Die entsprechenden Bedingungen sind im Artikel 21 des Reglements über die Maturitätsprüfungen geregelt. Weitere Informationen zu dieser Zusatzprüfung können beim Vorsteher/ der Vorsteherin eingeholt werden.

- Der Lernstoff, welcher während des Aufenthalts unterrichtet wird, muss von der Schülerin/dem Schüler selbstständig nachgeholt werden. Falls zusätzliche Kurse nötig sind, werden die eventuellen Kosten von ihr/ihm bzw. ihren Eltern getragen. Andere Situationen können der Schulleitung zur Bewilligung unterbreitet werden.

Die Direktion

Kollegium Gambach

Sprachaustausch



*in einer von der schweizerischen Maturitätskommission anerkannten Schule